

# **Mitgliederordnung des Fischereivereins Schwarzenbach/Saale-Förmitzspeicher e. V.**

**Stand: Januar 2026**

## **1. Grundlagen**

Auf Grundlage von Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 der Satzung des Fischereivereins Schwarzenbach/Saale – Förmitzspeicher e. V. gibt sich der Verein die folgende Mitgliederordnung.

Diese Mitgliederordnung fasst die in verschiedenen Dokumenten festgelegten Regelungen zusammen und soll damit für Klarheit und Transparenz sorgen.

Die Mitgliederordnung gilt grundsätzlich ab 01.01.2024.

## **2. Aufgaben der Mitglieder**

Satzungsgemäß obliegt den Mitgliedern des Fischereivereins der Schutz und die Pflege der Natur. Durch ihren Einsatz für Schutz und Pflege der Gewässer und deren Umgebung leisten die Mitglieder des Vereins einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Natur. Zudem fördern die Mitglieder durch Erziehung und Bildung der Jugend deren Hinwendung zur Natur.

Hege und Pflege des Fischbestandes, ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigentums- und Pachtgewässer sowie Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Umwelt und Natur sind grundlegende Aufgaben.

## **3. Rechte der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder genießen die Rechte, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

Allen erwachsenen Vereinsmitgliedern steht das Wahlrecht zu.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nur in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit dies der Vorstand zubilligt. Aktives und passives Wahlrecht bleiben ihnen versagt. Die Rechte der Jugendlichen in fischereirechtlicher Hinsicht ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung.

## **4. Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die sich aus Satzung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung, sowie der Jugendordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zur Besteitung der Vereinskosten erforderlich sind.

Die Beitragshöhe wird vom Vorstandsbeirat festgelegt und jährlich überprüft.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstandsbeirat festlegt.

Die Mitglieder können aufgrund eines Beiratsbeschlusses zu Arbeitsleistungen bzw. zur Zahlung angemessener Ersatzleistungen verpflichtet werden.

Die Mitglieder unterstützen den Verein durch tatkräftige Mitarbeit. Sie üben die Angelfischerei waidgerecht und nach den gesetzlichen Regelungen und speziellen Vereinsauflagen aus.

## 5. Regelungen zur Mitgliederordnung

### 5.1. Beitragswesen

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sind in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt.

### 5.2. Vergünstigungen und Verpflichtungen einer Mitgliedschaft

#### 5.2.1. Vergünstigungen

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Vergünstigungen:

- Kostenloser Erwerb von Tageskarten für Teiche und Saale bei gleichzeitigem Erwerb einer Jahreskarte für den Förmitzspeicher
- Vergünstigter Erwerb der Jahreskarte für den Förmitzspeicher gegenüber Gastanglern
- Versicherungsschutz in Form von Haftpflicht und Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei
- Mitgliedschaft im Bezirks- und Landesfischereiverband
- Möglichkeit des Fischens vom Boot aus mit zusätzlicher Bootskarte
- Nutzung des Bootsliegeplatzes – auch als Parkplatz für PKW
- Gegenüber dem Gastfischer erhöhtes Fangkontingent
- Früherer Saisonbeginn am Vorsee

#### 5.2.2. Verpflichtungen

Die Mitglieder verpflichten sich, jährlich eine bestimmte Stundenzahl an Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Anzahl der zu leistenden Stunden ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Die Verpflichtung gilt nicht für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder schwerbehindert mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G bzw. aG sind. In Fällen vergleichbarer Einschränkungen entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.

Die Arbeitsleistung kann insbesondere bei organisierten Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen und im Rahmen des Kontrolldienstes erbracht werden. Informationen zu den Arbeitseinsätzen werden u. a. über Social Media (z.B. WhatsApp) und in den Mitgliederversammlungen bekannt gemacht.

Für den Kontrolldienst gilt, dass für eine Woche Kontrolldienst 5 Arbeitsstunden vergütet werden.

Unabhängig von der Häufigkeit des Einsatzes als Kontrolldienst können jedoch insgesamt max. 5 Arbeitsstunden vergütet werden.

Mitglieder, die nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung nachzukommen, können die preisliche Vergünstigung der Jahreskarte für den Förmitzspeicher nicht in Anspruch nehmen. Teilweise Arbeitsleistungen werden berücksichtigt. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung. Eine Übertragung des Arbeitsstundenkontingentes in Folgejahre ist nicht vorgesehen.

### **5.3. Erwerb von Angelkarten**

#### *5.3.1. Tageskarten für Teiche*

Bei Erwerb einer Jahreskarte für den Förmitzspeicher sind Tageskarten für die befischbaren Teiche im Mitgliedsbeitrag enthalten. Zunächst werden 3 Tageskarten ausgegeben. Weitere Tageskarten können auf Wunsch zur Mitgliederversammlung kostenfrei erworben werden.

Wird keine Jahreskarte erworben, so können die Teiche nicht gefischt werden.

#### *5.3.2. Tageskarten für die Saale*

Bei Erwerb einer Jahreskarte für den Förmitzspeicher sind Tageskarten für die Saale im Mitgliedsbeitrag enthalten. Zunächst werden 3 Tageskarten ausgegeben. Weitere Tageskarten können auf Wunsch zur Mitgliederversammlung kostenfrei erworben werden.

Wird keine Jahreskarte erworben, so können Saalekarten zu den Konditionen für Gastangler gekauft werden.

#### *5.3.3. Jahreskarten für den Förmitzspeicher*

Jahreskarten für den Speicher werden für Mitglieder nur noch über den Internetanbieter Hejfish ausgegeben.

Der Kartenverkauf für Mitglieder erfolgt zu bestimmten Verkaufszeiten im Vereinsheim. Die Verkaufszeit beginnt regelmäßig im Dezember des Vorjahres und endet spätestens im März.

Jahreskarten in vorgedruckter Form werden nur noch mit wenigen Exemplaren vorgehalten und ausschließlich über die Tankstelle Purucker verkauft. Unberührt bleibt der Kartenverkauf über Hejfish. Für das Jahr 2024 beginnt der Jahreskartenverkauf für Gastangler am 01.04.

Die Preise für die Erlaubnisscheine sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

#### *5.3.4. Bootskarten*

Das Angeln vom Boot ist nur Mitgliedern mit der gesondert zu erwerbenden Bootskarte gestattet. Die Kosten für die Bootskarte sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Eine Bootskarte kann ab dem Kalenderjahr 2025 nur noch derjenige erwerben, der im Vorjahr seine Pflichtstunden an Arbeitsleistung vollständig erbracht hat. Ein Ausgleich durch Zahlung einer erhöhten Gebühr ist ab 2025 nicht mehr möglich. Dies gilt nicht für Mitglieder, die von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ausgenommen sind.

Neumitglieder ab Eintritt im Jahr 2025 erhalten eine Bootskarte erst im zweiten Jahr ihrer Mitgliedschaft, wenn sie im Jahr des Eintritts ihre Arbeitsleistung erbracht haben.

## **5.4. Saisonzeiten**

Der Hauptsee darf ganzjährig vom Ufer aus gefischt werden. Das Angeln vom Boot ist nur auf dem Hauptsee und nur in der Zeit vom 15. April – 31. Oktober jeden Jahres gestattet.

Der Vorsee darf von Mitgliedern vom 01. Mai, 06.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember jeden Jahres gefischt werden. Für Nichtmitglieder beginnt die Saison am Vorsee erst am 15. Mai.

## **5.5. Fangkontingent**

Mitglieder dürfen gegenüber einem Gastangler eine erhöhte Anzahl von Fischen dem Gewässer entnehmen. Aus dem Förmitzspeicher dürfen als Mitglied statt 5 jährlich 10 Raubfische (Hecht bzw. Zander) entnommen werden.

Aus der Saale dürfen zum Gesamtkontingent Förmitzspeicher zusätzlich 10 Salmoniden entnommen werden.

Das Kontingent ist aus der jeweils gültigen Jahreskarte ersichtlich.

## **5.6. Bootsplatz**

### *5.6.1. Liegeplatz für Boote*

Auf dem Bootsplatz dürfen max. 40 Boote gelagert werden. Jedes Boot muss beim Verein registriert sein. Zum Nachweis der Registrierung erhält jedes Boot eine Nummer. Diese muss an zwei Außenseiten des Bootes in dauerhafter Schrift gut sichtbar angebracht werden.

Jedes Mitglied, das am Bootsplatz einen genehmigten Liegeplatz hat, verpflichtet sich auch, jährlich eine Bootskarte zu erwerben. Teilen sich mehrere Mitglieder ein Boot, muss mindestens ein Mitglied eine Bootskarte erwerben. Wird keine Bootskarte gekauft, ist das Boot vom Liegeplatz zu entfernen.

### *5.6.2. Parkmöglichkeit am Bootsplatz*

Der Bootsplatz steht Mitgliedern auch als Parkplatz für PKW zur Verfügung.

### *5.6.3. AG Bootsplatz*

Die bestehende „Arbeitsgruppe Bootsplatz“ kümmert sich um alle Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bootsplatz. Insbesondere werden Baumaßnahmen geplant und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Nicht zu deren Aufgaben gehören die Pflege und der Unterhalt der Liegenschaft.

Schwarzenbach/Saale, 15.10.2025

gez.

Peter Frisch  
1. Vorstand